



SATZUNG DER STUDENTENSCHAFT DER HOCHSCHULE DER BILDENDEN KÜNSTE SAAR

Die Studentenschaft der Hochschule der Bildenden Künste Saar gibt sich gemäß § 44 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar in der Fassung vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982) folgende Satzung, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft vom 25.07.2005 hiermit verkündet wird.

§ 1

Grundsatzbestimmung

Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung in weiblicher Form.

I. DIE STUDENTENSCHAFT

§ 2

Begriff

Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule der Bildenden Künste Saar. Sie umfasst alle an der Hochschule immatrikulierten Studenten.

§ 3

Organe

(1) Organe der Studentenschaft sind:

1. das Studentenparlament (Stupa)
2. der allgemeine Studentenausschuss (AStA)

(2) Alle Organe der studentischen Selbstverwaltung tagen öffentlich. Entscheidungen des AStA in Personalangelegenheiten werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit getroffen.

§ 4

Aufgaben der Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung.

(2) Den Organen der Studentenschaft obliegen im Rahmen von § 44 KHG folgende Aufgaben:



1. die fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studenten zu vertreten,
2. zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen,
3. die politische Bildung sowie die geistigen und musischen Interessen der Studenten zu fördern
4. die regionalen, überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen zu pflegen,
5. die kulturellen und sportlichen Interessen zu fördern.
6. die Vertretung besonderer Interessen ausländischer Studenten.
7. die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der Hochschule der Bildenden Künste Saar.

§ 5

Rechte der Studenten

Jeder Student hat das Recht an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken und alle studentischen Einrichtungen zu nutzen. Jedes Mitglied der Studentenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht. Jedem Studenten kann in den Sitzungen der Organe der Studentenschaft Rederecht eingeräumt werden.

II. DAS STUDENTENPARLAMENT

§ 6

Begriffsbestimmung

- (1) Das Studentenparlament (Stupa) ist das beschlussfassende Organ der Studentenschaft. Es entscheidet in allen Angelegenheiten soweit diese Satzung es nicht anders bestimmt. Es besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Für die Wahlen zum Stupa gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Studentenschaft der Hochschule der Bildenden Künste Saar. Die Wahlen finden spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des Wintersemesters statt und sind rechtzeitig anzukündigen.
- (3) In der ersten Sitzung haben die Mitglieder des Stupa über die Besetzung des AStA zu entscheiden.
- (4) Die Wahl des AStA hat im Zeitraum von 14 Tagen nach der Wahl des Stupa zu erfolgen.

§ 7

Zuständigkeiten

- (1) Das Stupa ist zuständig für
 1. die Wahl seines Vorsitzenden,
 2. die Wahl des AStA,

3. die Abwahl der Mitglieder des AStA durch konstruktives Misstrauensvotum mit der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stupas,
4. die Beauftragung der Mitglieder der Studentenschaft, im Namen der Studentenschaft besondere Aufgaben wahrzunehmen,
5. die Erstellung und Verabschiedung der Beitragsordnung,
6. die Bildung von Ausschüssen und Wahl der Ausschussmitglieder,
7. alle sonstigen Aufgaben der Studentenschaft, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen zugewiesen sind.

(2) Das Stupa kontrolliert den AStA. Das Stupa nimmt den Rechenschaftsbericht des AStA entgegen und befindet am Ende seiner Amtszeit über seine Entlastung.

(3) Dem Stupa obliegt insbesondere die Beschlussfassung:

1. in allen Haushaltsangelegenheiten (gemäß §§ 19 ff.)
2. hinsichtlich des Zusammenwirkens mit Studentenschaften anderer Hochschulen.

(4) Auf Antrag von zwei Drittel der Mitglieder des Stupa ist eine Vollversammlung der Studentenschaft einzuberufen.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung

(1) Das Stupa tagt zum ersten Mal am Tage seiner Wahl und danach mindestens einmal im Monat während der Vorlesungszeit des laufenden Semesters. Die Ladungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt sieben Tage.

(2) Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden:

1. auf Antrag des AStA
2. auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Stupa,
3. auf Antrag des Vorsitzenden.

(3) Die Sitzungen des Stupa sind öffentlich anzukündigen.

(4) Das Stupa beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist das Stupa nicht beschlussfähig, so muss binnen drei Tagen zu einer außerordentlichen Sitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden, in der die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

§ 9

Antragsrecht

Mitglieder des Stupa, der Stupa-Ausschüsse und des AStA haben im Stupa Antragsrecht.



§ 10

Ausschüsse

- (1) Auf Beschluss des Stupa können Ausschüsse nach Bedarf eingerichtet werden. Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Ausschussmitglieder werden vom Stupa gewählt.
- (2) Ausschüsse haben ausschließlich beschlussvorbereitende Funktion für das Stupa.

§ 11

Auflösung oder Ausscheiden

- (1) Das Stupa kann sich mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder auflösen. In diesem Falle findet innerhalb von vier Wochen eine Neuwahl des Stupa statt. Vorlesungsfreie Zeiten werden auf diese Frist nicht angerechnet. Fällt die Auflösung des Stupa in das Sommersemester, so wird die Wahl des nächsten ordentlichen Stupa vorgezogen.
- (2) Die Amtszeit des Stupa dauert ein Jahr und beginnt mit der Wahl. Sie endet spätestens am 30. September des auf die Wahl folgenden Jahres. Die gewählten Mitglieder des Stupa haben innerhalb einer Woche nach der Wahl zusammen zu treten und über den Vorsitzenden des Stupa sowie über seinen Stellvertreter zu entscheiden.
- (3) Das Mandat im Stupa erlischt durch:
1. Mandatsniederlegung, die schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen ist,
 2. Exmatrikulation,
 3. Amtsantritt im AStA
 4. Auflösung des Stupa
 5. Amtsantritt des nachfolgenden Stupa,
 6. Ausschluss bei wichtigem Grund mit Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Stupamitglieder,
 7. Tod.

III. DER ALLGEMEINE STUDENTENAUSSCHUSS (ASTA)

§ 12

Begriffsbestimmung und Zuständigkeit

- (1) Der AStA ist das ausführende Organ der Studentenschaft, ihm obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Studentenschaft. Das Stupa ist über die laufenden Geschäfte zu informieren. Der AStA ist dem Stupa verantwortlich und hat dessen Beschlüsse auszuführen. Dem AStA obliegt insbesondere die Ausführung des vom Stupa beschlossenen Haushaltsplanes der Studentenschaft.



(2) AStA Mitglieder haben im Stupa beratene Stimme und Antragsrecht.

(3) AStA Mitglieder erhalten für die Erfüllung ihrer Ämter keine finanzielle Vergütung.

(4) Der Vorsitzende des AStA vertritt die Studentenschaft nach außen. Der Vorsitzende ist für die Führung der Geschäfte der Studentenschaft verantwortlich. Außer in Fragen, die keinen Aufschub dulden, hat er die Entscheidung des AStA einzuholen.

§ 13

Zusammensetzung

(1) Der AStA besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und Stellvertreter,

2. mindestens 5 Referenten, darunter ein Finanzreferent, ein Ausländerreferent und ein Frauenreferent.

(2) Art und Zahl der Referate werden vom Stupa auf Vorschlag des Vorsitzenden der AStA festgesetzt.

§ 14

Wahl

(1) Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden vom Stupa gewählt.

(2) Der Vorsitzende des AStA schlägt dem Stupa den Stellvertreter und die Referenten vor.

(3) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der AStA bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

§ 15

Ende der Amtszeit

(1) Das Stupa kann dem Vorsitzenden des AStA das Misstrauen aussprechen, indem es mit der Mehrheit seiner Mitglieder für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger wählt. Der Antrag muss auf Vorschlag mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Stupa eingereicht werden und Gegenstand der Tagesordnung sein.

(2) Das Stupa kann mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder AStA-Mitglieder abwählen.

(3) Der Rücktritt eines AStA-Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung. Im Falle des Rücktritts des Vorsitzenden ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rücktrittserklärung das Stupa zur Neuwahl eines Vorsitzenden einzuberufen.



IV. VOLLVERSAMMLUNG UND URABSTIMMUNG

§ 16

Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung (VV) der Studentenschaft ist die Versammlung aller Studenten der Hochschule der Bildenden Künste Saar.

(2) Die VV der Studentenschaft dient der Information der Studenten über die Arbeit der Organe der Studentenschaft. Sie trägt ferner zur Meinungsbildung in der Studentenschaft bei. Die VV der Studentenschaft kann durch Urabstimmung Empfehlungen an die Organe der Studentenschaft richten. Diese sollen die Empfehlungen der VV der Hochschule der Bildenden Künste Saar auf ihrer jeweils nächsten Sitzung beraten. Die Organe der Studentenschaft sind an die Empfehlungen der VV der Studentenschaft nicht gebunden.

(3) Eine VV der Studentenschaft ist einzuberufen:

1. auf Antrag von zwei Drittel der Mitglieder des Stupa,
2. auf Antrag des AStA,
3. auf Antrag von mindestens 10 % der Studentenschaft.

(4) Die VV der Studentenschaft wird vom Vorsitzenden des Stupa unter der Vorlage der Tagesordnung einberufen und geleitet. Der Vorsitzende stimmt rechtzeitig den Versammlungstermin mit der Hochschulleitung ab.

§ 17

Urabstimmung

(1) Durch Urabstimmung können Empfehlungen an die Organe der Studentenschaft gerichtet werden. Sie werden von der Mehrheit der Anwesenden ausgesprochen.

(2) Eine Urabstimmung findet statt:

1. auf Beschluss des Stupa,
2. auf Antrag von mindestens 10 % der Studentenschaft.

V. FINANZWESEN

§ 18

Haushaltsplan

(1) Die Studentenschaft hat ein eigenes Vermögen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft nach Maßgabe einer vom Stupa beschlossenen Beitragsordnung von ihren Mitgliedern Beiträge. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht und die Bei-



tragshöhe zu regeln. Die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung des Ministers für Bildung, Kultur und Wissenschaft.

(3) Für Verbindlichkeiten der Studentenschaft haftet diese nur mit ihrem eigenen Vermögen.

(4) Der Asta erstellt einen Haushaltsplan für jedes Semester als Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft.

§ 19

Beschlussfassung über den Haushaltsplan; Änderung des Haushaltsplans

(1) Das Geschäftsjahr gliedert sich in Wintersemester und Sommersemester.

(2) Das Stupa berät und beschließt zu Beginn jeden Semesters den Haushalt.

(3) Über Änderungen des Haushaltsplans während eines Semesters beschließt das Stupa in einem Nachtragshaushalt.

§ 20

Vollzug des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt den AStA, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Der Vorsitzende beauftragt den Finanzreferenten mit dem Vollzug und der Überwachung des Haushalts. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Landes.

(3) Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft obliegt dem Rechnungshof des Saarlandes.

(4) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist dem Stupa vom AStA ein Geschäfts- und Rechenschaftsbericht vorzulegen. Das Stupa beschließt auf Grundlage dieses Berichtes über die Entlastung des Vorsitzenden und des Finanzreferenten.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21

Zustimmung und Änderung

(1) Diese Satzung sowie deren Änderungen werden vom Stupa mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen und bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ministeriums.



§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 25. Juli 2005

(Vorsitzender des ASTA der HBK Saar)

Mark Kraemer

(Stellv. Vorsitzender des ASTA der HBK Saar)

Patrick Arbeiter